

Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen



© Verfasser | Auteur

Verein solei
Jakob-Stämpfli-Strasse 6 | Rue Jakob-Stämpfli 6
CH-2502 Biel/Bienne

Handy 079 476 38 72
E-Mail solei.biel-bienne@outlook.com
Homepage www.solei-bielbienne.ch

Fertigstellung | Achevé

13. Juni 2016 | 13 juin 2016

Originalsprache | langue originale

deutsch

1.0 Geltungsbereich

Mit den vorliegenden Richtlinien wollen wir die Verantwortungsträger, die Mitarbeiter und Praktikanten des Vereins solei für diese Thematik sensibilisieren.

- 1.1 Die vorliegenden Richtlinien gelten für Kinder und Jugendliche, welche sich während den Aktivitäten und Anlässen in der Obhut vom Verein solei befinden.
- 1.2 Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Personen, die im In- oder Ausland in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein solei stehen oder sich als Freiwillige für den Verein einsetzen.
- 1.3 Vor und nach den Aktivitäten liegt die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei den Eltern. Die Verantwortlichen sind nur zuständig für die Zeit der Veranstaltung, also nicht für den Weg zur Veranstaltung oder den Weg zurück nach Hause.

2.0 Definitionen

- 2.1 **Kinder und Jugendliche**
sind alle minderjährigen Personen; normalerweise unter 18 Jahren; jedoch auch nach Definition der entsprechenden Staaten.
- 2.2 **Körperliche Ausbeutung**
bezeichnet eine tatsächliche oder versuchte körperliche Verletzung oder einen unterlassenen Schutz vor Verletzung der körperlichen Integrität.
- 2.3 **Seelische Ausbeutung**
beschreibt eine anhaltende emotionale Misshandlung eines Kindes oder Jugendlichen, die seine emotionale Entwicklung nachhaltig schädigt und seine seelische Integrität verletzt.
- 2.4 **Sexuelle Ausbeutung**
verletzt die sexuelle Integrität und liegt dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind oder Jugendlichen in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen, selbst wenn ein Kind oder Jugendlicher diesem Vorgehen zugestimmt haben sollte.
- 2.5 **Vernachlässigung**
meint eine anhaltende oder schwere Vernachlässigung an Pflege, an Schutz vor Gefahren oder an Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Ausbeutung.
- 2.6 **Unterlassene Hilfeleistung**
liegt dann vor, wenn jemand Zeuge einer Misshandlung oder Ausbeutung wird und nichts dagegen unternimmt.

3.0 Allgemeine Richtlinien

- 3.1 Der Schutz und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in unserem Umfeld hat bei uns unabhängig von ihrer organisatorischen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit höchste Priorität. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden des Verein solei, dass sie sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen bewusst sind und sich entsprechend verhalten, dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wie auch zur Wahrung des guten Rufes des Verein solei.
- 3.2 Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen und Verantwortlichen, gesunde und klare Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu ziehen.

3-3 Bei allen neuen Mitarbeitenden des Verein solei mit einem schriftlichen Vertrag, stellen wir sicher, dass sie sich in der Vergangenheit nicht des Kindsmisbrauchs schuldig gemacht haben, indem:

- ein Strafregisterauszug beizubringen ist.
- eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen ist.
- im Aufnahme- resp. Mitarbeitergespräch dieses Thema offen angesprochen wird.
- in Referenzen Auskunft über das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen eingeholt wird.

Die erwähnten Dokumente sowie Aktennotizen zum Aufnahmegespräch und über die Referenzauskünfte werden dem Bewerbungs- und Personaldossier beigelegt.

3-3.1 Bei allen übrigen Mitarbeitern behalten wir uns diese Schritte vor!

3-4 Angestellte, freiwillige Mitarbeitende und Praktikanten, die hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben oder mit ihnen arbeiten, werden ausführlich über den Kinderschutz und diese Richtlinien instruiert und erhalten eine spezielle Schulung bezüglich erlaubter Körperkontakte, heikler Situationen und Kinderschutz.

3-4.1 Gegenüber Freiwilligen und Praktikanten gelten die in Abs. 3 und 4 aufgeführten Pflichten des Verein solei sinngemäss.

3-5 Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden und Verantwortlichen, miteinander offen über ein angemessenes Verhalten zu sprechen und sich bei Bedarf gegenseitig konstruktiv zu kritisieren.

3-6 Wer uns auf Übergriffe aufmerksam macht, wird nach Möglichkeit vor negativen Konsequenzen geschützt.

3-7 Für den Umgang mit konkreten Hinweisen halten wir uns strikt an das in diesen Richtlinien festgehaltene Vorgehen (hinten Ziff. 5). Insbesondere nehmen wir in jedem Fall externe Hilfe zur Klärung der Lage in Anspruch. Wir vermeiden damit falsch verstandene Loyalität unter Mitarbeitenden wo Mitwissende zu Mitschuldigen macht. Grösstmögliche Vertraulichkeit ist für uns selbstverständlich.

3-8 Wir fordern unsere Mitarbeitenden auf, fachliche Hilfe zu beanspruchen, wenn sie bei sich wiederholt erotische Impulse gegenüber Kindern und Jugendlichen feststellen.

3-9 Opferschutz hat für uns höchste Priorität. Wir ergreifen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von möglichen Opfern auch dann, wenn nur eine Gefährdung besteht.

3-10 Der Verein solei entsendet Mitarbeitende nur an Partnerorganisationen, die einen angemessenen Kinderschutz entsprechend den vorliegenden Richtlinien garantieren.

4.0 Verhaltenskodex

4-1 Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

4-2 Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird so organisiert, dass die Risiken für sie möglichst gering sind. So sollen z.B. Räume, in denen sich Kinder aufhalten, jederzeit für Dritte zugänglich sein und Türen geöffnet bleiben.

4-3 Mitarbeitende dürfen nur dann viel Zeit allein mit einem Kind oder Jugendlichen verbringen, wenn dies mit dem Vorgesetzten oder den Eltern vorgängig abgesprochen ist.

4-4 Ohne Zustimmung der Eltern oder des Vorgesetzten dürfen Kinder oder Jugendlichen nicht in die eigene Wohnung eines Mitarbeitenden oder zum Übernachten animiert oder mitgenommen werden.

4-5 Wenn ein vertrauliches Gespräch mit einem Kind oder Jugendliche notwendig ist, müssen die Türen offen bleiben. Es muss sich mindestens eine weitere Person im Gebäude aufhalten und diese muss darüber informiert sein, dass ein vertrauliches Gespräch stattfindet.

- 4.6 Kinder- und Jugendprogramme werden in der Regel unter der Aufsicht von mindestens 2 Erwachsenen durchgeführt.
- 4.7 Zugang zu den Schlafräumen der Kinder und Jugendlichen haben in der Regel nur Personen des gleichen Geschlechts.
- 4.8 In der Regel wird die Verantwortung für Kinder und Jugendliche nur an Erwachsene übertragen.
- 4.9 Mitarbeitende dürfen niemals:
- ein Kind schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen
 - eine sexuelle oder ausbeutende Beziehung zu einem Kind entstehen lassen
 - sexistische, beleidigende, beschimpfende, erniedrigende Äusserungen gegenüber Kindern und Jugendlichen machen oder sich entsprechend verhalten
 - Kinder und Jugendliche erotisch stimulierendes Material (z.B. im Internet) zugänglich machen
- 4.10 Erwachsene sind immer verantwortlich für ihre Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen. Das gilt besonders auch dann, wenn sich eine Erotisierung anbahnt. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen dürfen nie beschuldigt werden, sie hätten «provoziert» oder «verführt».
- 4.11 Berührungen müssen dem Alter und Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entsprechen, nicht jenen des Erwachsenen.
- 4.12 Berührungen mit fremden Kindern und Jugendlichen sollen, wenn möglich öffentlich geschehen.
- 4.13 Kinder und Jugendliche sollen den Umfang von Berührungen mit anderen selbst bestimmen. Berührungen sollen im Allgemeinen vom Kind oder Jugendlichen ausgehen.
- 4.14 Bei Hygienemassnahmen ist der sexuellen Integrität des Kindes und Jugendlichen besondere Beachtung zu schenken.
- 4.15 Kommt ein Kind oder Jugendlicher einem Erwachsenen zu nahe, soll der Erwachsene gesunde Grenzen setzen.

5.0 Vorgehen bei Verdacht und Anschuldigungen

- 5.1 Wer von einer Übertretung Kenntnis hat (oder einen Verdacht hegt) muss das unbedingt der solei Leiterin oder einem Vorstandsmitglied melden. Bei einer Unterlassung der Meldepflicht wird der Mitwisser selbst ein Schuldiger.
- 5.2 Der Verein solei setzt alles daran, dass ein Verdacht geklärt wird. Diese Abklärung obliegt den Verantwortlichen, der/die sich dafür, wenn nötig von einer externen Fachstelle beraten lassen. Der Verein solei ergreift dafür unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Betroffenen die notwendigen Massnahmen.
- 5.3 Erhärtet sich ein Verdacht oder kann er nicht geklärt werden, ergreift der solei Verein geeignete Schutzmassnahmen.
- 5.4 Wer Ausbeutung feststellt, begründet vermutet oder glaubhaft darauf hingewiesen wird, hat dies dem Verantwortlichen zu melden und die verdächtige Person nicht selber zu befragen. Die Verantwortlichen koordiniert das weitere Vorgehen.
- 5.5 Verdachtsmeldungen werden vertraulich behandelt. Nur Personen, welche in die Abklärung involviert sind, erhalten die nötigen Informationen. Verletzungen der Schweigepflicht werden disziplinarisch geahndet.
- 5.6 Oberste Priorität hat der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Auf die Bedürfnisse des Opfers wird individuell und sensibel eingegangen, z.B. bezüglich seiner Familiensituation. Die Bedürfnisse der indirekt Beteiligten (z.B. andere Kinder oder Jugendliche in der Gruppe) werden angemessen berücksichtigt.
- 5.7 Das Gespräch mit dem Opfer findet in seiner Muttersprache statt, wenn nötig unter Beizug eines Dolmetschers. Seinen Aussagen wird geglaubt, bis das Gegenteil erwiesen ist oder es sich in nicht auflösbare Widersprüche verstrickt. Vom Gespräch werden schriftliche Notizen angefertigt, allenfalls kann es auch auf Video aufgezeichnet werden.

Dies ist dem Opfer vorgängig in einer seinem Alter angepassten Weise bekannt zu geben. Es wird ihm auch mitgeteilt, wenn weitere Personen informiert werden müssen.

- 5.8** Sowohl dem Opfer als auch der angeschuldigten Person wird so schnell wie möglich eine rechtliche Beratung, eine qualifizierte seelsorgerliche Betreuung und wenn nötig, eine therapeutische Behandlung zugänglich gemacht.
- 5.9** Bei schwerwiegenden Fällen ist dringend zu einer Selbstanzeige zu raten, ansonsten eine Strafanzeige durch die Verantwortlichen des solei Vereins erfolgt. Der solei Verein hält sich in jedem Fall an die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Strafrechts.
- 5.10** Gilt eine Ausbeutung als erwiesen, wird der/die angeschuldigte Mitarbeitende sofort freigestellt und das Arbeitsverhältnis mit ihm/ihr so rasch wie möglich beendet.
- 5.11** Im Arbeitszeugnis muss Ausbeutung in Absprache mit einer externen Fachstelle angemessen erwähnt werden.

6.0 Anmerkungen

- 6.1 Link** Diese Richtlinien lehnen sich an die Kinderschutz-Richtlinien des Ehrenkodex SEA an
- www.mira.ch
 - www.limita-zh.ch
 - www.liili.ch
 - www.keepingchildrensafe.org.uk
 - www.globalconnections.co.uk/resources/codesandstandards/childprotectionpolicyguidelines



7.0 Verpflichtung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Dossier «Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (0-18 Jahren)» vom Verein solei erhalten, gelesen und verstanden habe und ich den Verhaltenskodex in meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einhalten werde.

Werk, Organisation, Gemeinde

.....

Rechtlicher Status

.....

Name & Vorname

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift

.....